Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord
- Standort Itzehoe -
Oelixdorfer Str. 2, 25524 Itzehoe

Itzehoe, 15. Juli 2009

Zulassung Nr. 2/09

nach

§ 9 Abs. 12 i. V. m. Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
i. V. m. Ziffer 3.1 TRGS 519

I.

Gemäß Antrag vom 02.04.2009 wird die Firma

BES GmbH
Lindenallee 86
22869 Schenefeld

zugelassen,

sämtliche Abbruch-, Sanierungs- und/oder Instandhaltungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeuge, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten,

durchzuführen.

II. Gültigkeitsdauer

Die Zulassung ist befristet bis zum:

30. November 2014

Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann widerrufen werden, wenn gegen Bestimmungen dieses Bescheides oder der Gefahrstoffverordnung bzw. der Technischen Regeln für Gefahrstoffe, insbesondere der TRGS 519 „Asbest" verstoßen wird.
Die zuständige Aufsichtsbehörde behält sich vor, bei veränderter Sach- und Rechtslage weitere als die nachfolgenden Nebenbestimmungen zu erlassen oder Nebenbestimmungen zu ändern.

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5a I 24113 Kiel

Standort Kiel

Mit Zustellungsurkunde
BES Entsorgungs- und Sanierungs GmbH
Schadehorn 7
23843 Bad Oldesloe

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: **HL 000092744 / FC**
Meine Nachricht vom:

Herr Fechner
poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de
Telefon: 0431 220040-611
Telefax: 0431 220040-650

23.09.2019

Zulassung nach § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 S. 2 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung- GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643) in der zurzeit gültigen Fassung zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form
Hier: Verlängerung der Zulassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 26.08.2019 ergeht gemäß § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2. Abs. 4 Satz 2 GefStoffV der folgende

Bescheid :

Das Unternehmen BES Entsorgungs- und Sanierungs GmbH wird weiterhin zugelassen, Abbruch- und/oder Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form durchzuführen.

Nebenbestimmungen:

1. Dieser Bescheid wird unter den Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Von dem Widerruf wird Gebrauch gemacht, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, nachträglich entfallen.
2. Die Zulassung wird widerruflich bis zum 30.09.2024 befristet.
3. Jede Änderung gegenüber der als Zulassungsgrundlage mitgeteilten Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderung der Rechtsform, veränderte Zuordnung der von diesem Bescheid erfassten Unternehmensteile, Änderung der Vertretungsbefugnis) oder jede Änderung der personellen Ausstattung, insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personen, ist bei der Zulassungsbehörde mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.
4. Vergibt das Unternehmen Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, an andere Unternehmen, darf es hiermit ebenfalls nur zugelassene Unternehmen beauftragen.